

KEPLER Growth Aktienfonds (AT0000A2YCQ8)

Ein Aktienfonds der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilnehmers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilnehmers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilnehmer/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am KEPLER Growth Aktienfonds (AT0000A2YCQ8) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 15.07.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>6,9235 EUR</p> <p>4,8465 EUR 2,7694 EUR 1,3847 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>1,0604 EUR</p> <p>0,7423 EUR 0,4242 EUR 0,2121 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen zur Berechnung der Vorabpauschale erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am KEPLER Growth Aktienfonds (AT0000A2YCQ8) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den KEPLER Growth Aktienfonds (AT0000A2YCQ8) am 15.07.2025 eine Ausschüttung von 6,9235 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 250,42 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 4,0142 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 2,9538 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2024:	250,42 EUR
---	------------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	320,76 EUR
---	------------

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2024 betrug 70,3400 EUR und die Ausschüttung in 2024 2,9538 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 73,2938 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 4,0142 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2024 iHv 2,9538 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **1,0604 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilinhaber des KEPLER Growth Aktienfonds (AT0000A2YCQ8) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von 1,0604 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim KEPLER Growth Aktienfonds (AT0000A2YCQ8) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **6,9235 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **4,8465 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **2,7694 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **1,3847 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **1,0604 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,7423 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,4242 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,2121 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistede Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Zu beachten ist, dass die Teilfreistellungssätze für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene des Anlegers um die Hälfte zu reduzieren sind (§ 20 Abs 5 dt. InvStG) und somit nur die um 50% geminderten Teilfreistellungssätze bei der Ermittlung des Gewerbeertrages iSd § 7 GewStG zu berücksichtigen sind.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der KEPLER Growth Aktienfonds (AT0000A2YCQ8) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am KEPLER Growth Aktienfonds bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Der Teilfreistellungssatz beträgt für Zwecke der Gewerbesteuer jedoch nur die Hälfte.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den, um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den beiden Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 3,5789 EUR und in 2025 1,0604 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei. Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern ist zu beachten, dass der Teilfreistellungssatz zu halbieren ist.*

An den
Anteilinhaber des
KEPLER Growth Aktienfonds
(AT0000A2YCQ8)

28. Januar 2026

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. bestätigte ich, dass der **KEPLER Growth Aktienfonds** (AT0000A2YCQ8) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist.

Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktienquote (%)
02.05.2024	97,27
03.05.2024	97,00
06.05.2024	97,02
07.05.2024	96,97
08.05.2024	96,99
10.05.2024	96,94
13.05.2024	96,89
14.05.2024	96,94
15.05.2024	96,89
16.05.2024	96,80
17.05.2024	97,04
21.05.2024	97,20
22.05.2024	97,13
23.05.2024	97,11
24.05.2024	97,38
27.05.2024	96,76
28.05.2024	96,83
29.05.2024	96,83
31.05.2024	97,03
03.06.2024	97,10
04.06.2024	97,10
05.06.2024	97,15
06.06.2024	97,05
07.06.2024	97,06
10.06.2024	97,05
11.06.2024	97,03
12.06.2024	97,09
13.06.2024	97,20
14.06.2024	97,34
17.06.2024	97,30
18.06.2024	97,15
19.06.2024	97,13
20.06.2024	97,19
21.06.2024	97,21
24.06.2024	96,98
25.06.2024	97,15
26.06.2024	97,35
27.06.2024	97,29
28.06.2024	97,32
01.07.2024	97,34
02.07.2024	97,36
03.07.2024	97,41
04.07.2024	97,39
05.07.2024	97,40
08.07.2024	97,53
09.07.2024	97,29
10.07.2024	97,30
11.07.2024	97,40
12.07.2024	96,83
15.07.2024	97,56
16.07.2024	97,25
17.07.2024	97,20
18.07.2024	97,22
19.07.2024	97,16
22.07.2024	97,47
23.07.2024	97,09
24.07.2024	97,09
25.07.2024	97,07
26.07.2024	97,02
29.07.2024	97,01
30.07.2024	97,06
31.07.2024	97,17
01.08.2024	97,18
02.08.2024	95,98

05.08.2024	97,22
06.08.2024	97,09
07.08.2024	96,04
08.08.2024	96,04
09.08.2024	96,69
12.08.2024	97,02
13.08.2024	96,91
14.08.2024	96,95
16.08.2024	97,07
19.08.2024	97,04
20.08.2024	97,06
21.08.2024	97,26
22.08.2024	97,34
23.08.2024	98,33
26.08.2024	98,03
27.08.2024	98,02
28.08.2024	98,00
29.08.2024	98,10
30.08.2024	98,11
02.09.2024	98,14
03.09.2024	98,13
04.09.2024	98,17
05.09.2024	98,16
06.09.2024	98,07
09.09.2024	98,08
10.09.2024	97,43
11.09.2024	97,43
12.09.2024	97,39
13.09.2024	98,23
16.09.2024	97,11
17.09.2024	96,93
18.09.2024	97,20
19.09.2024	97,49
20.09.2024	97,48
23.09.2024	97,84
24.09.2024	97,86
25.09.2024	98,10
26.09.2024	98,20
27.09.2024	98,20
30.09.2024	98,30
01.10.2024	98,31
02.10.2024	98,32
03.10.2024	98,30
04.10.2024	98,26
07.10.2024	98,21
08.10.2024	98,17
09.10.2024	98,16
10.10.2024	98,15
11.10.2024	98,18
14.10.2024	98,14
15.10.2024	98,18
16.10.2024	98,11
17.10.2024	98,04
18.10.2024	97,97
21.10.2024	97,24
22.10.2024	97,67
23.10.2024	97,68
24.10.2024	97,11
25.10.2024	97,90
28.10.2024	98,48
29.10.2024	98,55
30.10.2024	98,38
31.10.2024	98,56
04.11.2024	98,66
05.11.2024	98,80
06.11.2024	98,62

07.11.2024	98,57
08.11.2024	98,50
11.11.2024	98,53
12.11.2024	98,45
13.11.2024	98,42
14.11.2024	98,68
15.11.2024	98,58
18.11.2024	98,22
19.11.2024	98,48
20.11.2024	98,50
21.11.2024	98,50
22.11.2024	98,05
25.11.2024	98,09
26.11.2024	98,46
27.11.2024	98,29
28.11.2024	98,49
29.11.2024	98,58
02.12.2024	98,57
03.12.2024	98,54
04.12.2024	98,53
05.12.2024	98,47
06.12.2024	98,38
09.12.2024	98,41
10.12.2024	98,40
11.12.2024	98,45
12.12.2024	98,93
13.12.2024	98,61
16.12.2024	98,57
17.12.2024	98,44
18.12.2024	98,50
19.12.2024	98,49
20.12.2024	98,60
23.12.2024	98,56
27.12.2024	98,52
30.12.2024	98,71
02.01.2025	98,72
03.01.2025	98,71
07.01.2025	98,66
08.01.2025	98,61
09.01.2025	98,43
10.01.2025	98,51
13.01.2025	98,43
14.01.2025	98,47
15.01.2025	98,45
16.01.2025	98,10
17.01.2025	98,00
20.01.2025	98,39
21.01.2025	98,43
22.01.2025	98,19
23.01.2025	98,19
24.01.2025	97,96
27.01.2025	97,67
28.01.2025	97,76
29.01.2025	97,69
30.01.2025	97,65
31.01.2025	97,67
03.02.2025	97,52
04.02.2025	97,54
05.02.2025	97,63
06.02.2025	97,53
07.02.2025	97,35
10.02.2025	97,37
11.02.2025	97,34
12.02.2025	97,33
13.02.2025	97,35
14.02.2025	97,63

17.02.2025	97,17
18.02.2025	97,41
19.02.2025	97,43
20.02.2025	97,39
21.02.2025	97,54
24.02.2025	97,51
25.02.2025	97,52
26.02.2025	97,46
27.02.2025	97,40
28.02.2025	97,49
03.03.2025	97,55
04.03.2025	97,34
05.03.2025	97,41
06.03.2025	97,32
07.03.2025	97,41
10.03.2025	97,38
11.03.2025	97,44
12.03.2025	97,55
13.03.2025	97,59
14.03.2025	97,26
17.03.2025	97,62
18.03.2025	97,46
19.03.2025	96,94
20.03.2025	97,06
21.03.2025	97,48
24.03.2025	97,56
25.03.2025	97,31
26.03.2025	97,33
27.03.2025	97,33
28.03.2025	97,76
31.03.2025	97,75
01.04.2025	97,70
02.04.2025	97,67
03.04.2025	97,17
04.04.2025	96,84
07.04.2025	97,07
08.04.2025	96,92
09.04.2025	97,01
10.04.2025	94,21
11.04.2025	95,97
14.04.2025	95,94
15.04.2025	95,78
16.04.2025	95,66
17.04.2025	96,20
22.04.2025	96,22
23.04.2025	96,42
24.04.2025	97,83
25.04.2025	97,53
28.04.2025	97,50
29.04.2025	97,51
30.04.2025	97,54